

# Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
IV/51/513/SOA.T: 2295

Verantwortliche/r:  
Ottmar Stadtmüller

Vorlagennummer:  
**513/007/2011**

## Glückspielsucht in Bayern und in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Stadtrat	28.07.2011	Ö	Kenntnisnahme	
----------	------------	---	---------------	--

### Beteiligte Dienststellen

Ref. VI  
Amt 32  
Amt 51/513

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

### Glücksspiel in Erlangen – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Suchtberatung (Stand: 14.7.2011)

Definition: „Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist“ (GlüStV, §3 Abs. 1)

Heute: **Glücksspiele dürfen in Deutschland nur unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle durchgeführt werden (§ 284 StGB) und das Glücksspielmonopol des Staates soll dem Zweck dienen, die natürliche Spielleidenschaft vor strafbarer Ausbeutung zu schützen (BVerfG 1970; S 148)**

daraus entstand der **Glücksspielstaatsvertrag** (01.01.2008 – 01.01.2012)

#### **Zielsetzung:** (§1 GlüStV)

- Verhinderung von Glücksspiel- und Wettsucht
- Schaffung von Grundlagen für eine Begrenzung des Glücksspielangebots
- Spielbetrieb in geordnete Bahnen lenken
- Ausweichen auf illegales Glücksspiel verhindern
- Gewährleistung von Jugend- und Spielerschutz

Jedoch:

- **Der Glücksspielstaatsvertrag greift nicht im Bereich der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten**, welche sich bevorzugt in der Gastronomie und in Spielhallen befinden
- **Grenzen des Glücksspielvertrages** werden durch die **Gewerbeordnung** und **Spielverordnung** geregelt

**Prävalenz Pathologisches Glücksspiel – Deutschland:**

Mehrere Untersuchungen (Bühninger, Buth & Stöver, BZgA und H.J.Rumpf) sprechen von **150.000 bis 500.000 Menschen** in Deutschland

Bayern: (die gleichen Autoren) **16.000 – bis ca. 45.000 Menschen**

Erlangen: Zunahme der Anmeldungen in der Suchtberatung 2009/2010 um 53%

**Wo:** In **Spielhallen** (Gaststätten / Restaurants)

**Wer:** In erster Linie **Automatenspieler**

### Wer kommt in die Beratung?

- überwiegend deutsche Männer mittleren Alters, Durchschnittsalter 36 Jahre
- 80% Schulden- Mittel bei 35.000 € (in Erlangen = ca. 1,5 Mio. €)
- spielen an 13,7 Tagen im Monat, etwa 4,5 Stunden
- über 90% Diagnose pathologisches Glücksspiel
- 74,4% davon Automatenspieler
- überwiegend Personen mit niedrigem oder ohne Schulabschluss
- 54% ledig, 25% verheiratet, 20% getrennt lebend / geschieden, 1% verwitwet
- komorbide Störung: Depression, psychische Belastung, und substanzbezogene Störungen
- **Angehörige:** jeder Spieler belastet 10 bis 15 Personen in seinem Umfeld (Partner, Kinder und Eltern, Geschwister, Arbeitskollegen)

**Folgen:** In Erlangen sind 400 – 600 Personen mittel- und unmittelbar davon betroffen

(aus Versorgungsstudie: LSG 4/2010)

Umfrage in Erlangen (Fußgängerzone April 2011)

**Ergebnisse:** **70% ist die Zunahme an Spielhallen nicht aufgefallen**  
**41% denken, wir haben weniger als 10 Spielhallen in Erlangen**  
**58% sehen die Entwicklung negativ, 35% gleichgültig**  
**57% wollen eine Regulierung**

### Spielhallen / Spielautomaten in Bayern

Anzahl der Spielhallen und Geldspielgeräte in <b>Bayern</b>			
	<b>2006</b>	<b>2008</b>	<b>2010</b>
Spielhallenkonzessionen	1.097	1.221	1.540
Spielhallenstandorte	769	793	869
Geldspielgeräte in Spielhallen	9.495	12.295	15.869

**Bestand an Geldgewinnautomaten in der Stadt Erlangen in Spielhallen**

2002:	80
2005:	146
08/2010:	326
01/2011:	339

zusätzlich sind im gesamten Stadtgebiet Erlangen in Gaststätten/Restaurants u.a. nochmals 309 Geldgewinnautomaten vorhanden

Dies ergibt in der Summe ca. 650 Geldgewinnautomaten  
Erlangen hat 28 Spielhallen

Einwohnerzahl pro Spielhallengerät

Bayern	387,00
Erlangen	308,05 (nur in Spielhallen)
Erlangen	162,03 (Spielhallen und Gaststätten)

**Erlangen ist „Spitze“ !!!**

### Was hat die Novellierung der Spielverordnung (2006) gebracht?

Die *Theorie* sieht so aus:

§ 13: Mindestlaufzeit 5 sec., Höchsteinsatz 0,20 €, Höchstgewinn 2,00 €

§ 12;13: Maximalverlust 80 €/Std., Maximalgewinn 500 €/Std., Ø max. Stundenverlust 33 €  
Obligatorische Spielpause von 5 min., nach einer halben Stunde Spielbetrieb „Timeout“

§ 3: 12 Geldspielautomaten (vorher 10) pro Konzession bei geeigneter Grundfläche

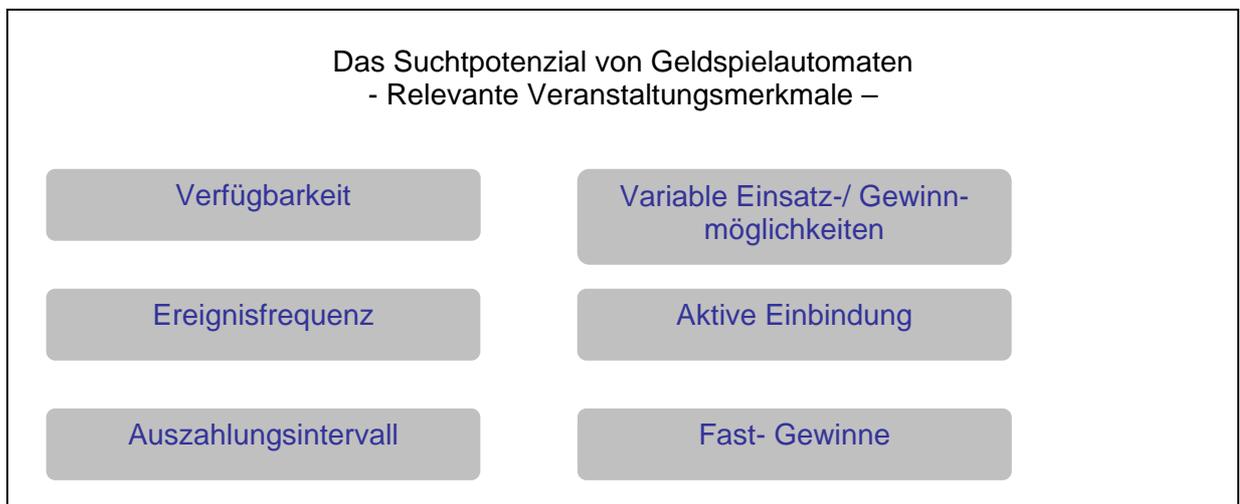
3 Geldspielautomaten in gastronomischen Betrieben

Die *Praxis* sieht so aus: (Trümper – Feldstudie 2007)

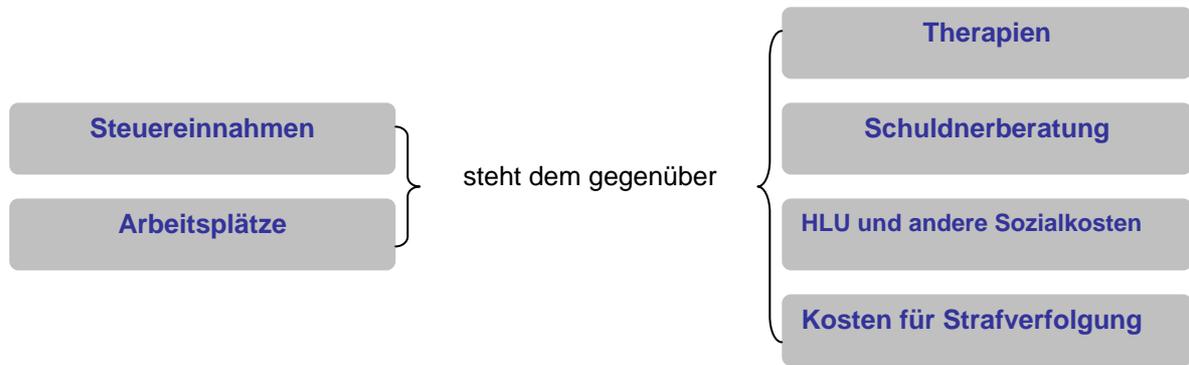
53,1 %: kein Infomaterial liegt aus

26,7 %: verbotene Fungeräte aufgestellt

- ❖ Einsätze von 2,4,5,10 oder 100 € sowie Gewinne von 6.000 € möglich
- ❖ Umwandlung der Geldeinsätze auf ein Punktekonto
- ❖ Gewinne werden angepriesen: „mehrere Tausend € Gewinn möglich“
- ❖ Neue Gerätetypen auf einer Stufe mit Glücksspielautomaten in Casinos
- ❖ Im Punktemodus können Einzelspiele im 2- Sekunden- Takt stattfinden
- ❖ In der obligatorischen „Timeout“ - Phase werden Freispiele gewährt



Glücksspielsucht Erlangen 2011 – Bilanz



- Die Beratungsstelle kommt ins Spiel, wenn es droht Sucht zu werden oder bereits Sucht ist
- wir bieten Informationsgespräche für Betroffene und Angehörige
- wir bieten therapeutische Gespräche
- wir vermitteln in stationäre Therapie und bieten auch ambulante Therapie an

### Wie kann die Politik (Bund/Länder/Kommune) reagieren

#### Ansatzpunkt 1: Ebene der Kommunen / Bundesländer

Erhöhung der Vergnügungssteuer

=> kein wirksames suchtpreventives Steuerungselement im Glücksspielbereich

Baunutzungsverordnung

=> Verschiebung der Problematik

Spielhallengesetz (Recht der Spielhallen)

(u.a. Regelungen zu Standorten, Geschäftszeiten, Größe, Anzahl etc.)

=> prinzipiell zu begrüßen, bedeutet letztendlich aber nur Symptombehandlung

#### **BEWERTUNG:**

als flankierende Maßnahme unter Umständen sinnvoll

#### Ansatzpunkt 2: Einstufung der Geldspielautomaten als Glücksspiel / Verstaatlichung des Automatenspiels

##### Mögliche Konsequenzen

- Flächendeckender Abbau aller Geldspielautomaten aus gastronomischen Betrieben und Spielhallen
- Automatenspiel nur unter dem Dach der Spielbanken (vgl. Schweizer Modell)
- alternativ: Verstaatlichung des Automatenspiels (vgl. Norweger Modell)

#### **BEWERTUNG:**

in Deutschland aufgrund der vielschichtigen wirtschaftlichen und politischen Interessen utopisch

#### Ansatzpunkt 3: Anwendung der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages auf das gewerbliche Automatenspiel

##### Ausgewählte Konsequenzen

- Restriktionen in der Vermarktung (§ 5)
- Einbindung in ein glücksspielsegmentübergreifendes Sperrsystem (§ 8)
- Glücksspielaufsichtsbehörde als Kontrollorgan (§ 9)
- Begrenzung der Anzahl der Spielstätten (§ 10)

## **BEWERTUNG:**

Etablierung eines Parallelmarktes in Form von B- Casinos  
Zusätzliches Problem: Inklusion des Gastrobereiches

### **Ansatzpunkt 4: Modifizierung der Veranstaltungsmerkmale / Entschärfung der Geräte**

#### **Ausgewählte Maßnahmen**

- Verlangsamung der Spielgeschwindigkeit, um Vereinnahmungstendenzen entgegenzuwirken
- Reduzierung der maximalen Verlustmöglichkeit (Orientierung am durchschnittlichen Bruttostundenverdienst eines Arbeiters im produzierenden Gewerbe; ca. 16 €/ Stunde)
- Entsprechende Begrenzung des Höchstgewinns (ca. 45 €/ Stunde)
- Verbot von Merkmalsübertragungen und damit Unterbindung des Spielens um Gewinnpunkte
- Manueller Start jedes Einzelspiels, um ein paralleles Bespielen der Automaten zu erschweren
- Abschaffung von Geldscheinakzeptoren
- Einbindung von Pop-up Fenstern (Rückmeldung des Spielverhaltens, Warnhinweise etc.)
- Einführung einer Spielerkarte (nur in Kombination mit den o.g. Punkten sowie biometrischer Erkennung – wie etwa einem Fingerabdruck – sinnvoll, um Missbrauch vorzubeugen!)

## **BEWERTUNG**

Erfolg versprechende Bekämpfung der Ursachen !

#### Resumee:

Die Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene sind derzeit begrenzt. Über das Bau – und Planungsrecht kann die Geeignetheit des Betriebsorts in Frage gestellt werden. In einer städtischen Satzung können Aspekte des Jugendschutzes, der Sperrzeiten, der Mindestabstände zwischen den Spielhallen , sowie die Begrenzung der Zahl der Spielautomaten in einer Halle definiert werden.

Aber auch die Änderung von Bebauungsplänen haben sich als sehr wirksames Mittel erwiesen die Ansiedlung von Spielhallen zu verhindern (Stadt Esslingen)

Da alle Groß- und Mittelstädte betroffen sind, ist ein abgestimmtes Vorgehen sinnvoll.

Ob vom Bundes- und Landesgesetzgeber Unterstützung zu erwarten ist, ist derzeit offen, da noch immer kein neuer Staatsvertrag ausgehandelt wurde.

#### **Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang